



Stadt Schwetzingen

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Scheffelstraße - Hölderlinstraße“

10.11.2010

1. Satzung
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Brigitte Busch
Regierungsbaumeisterin
Kolmarer Straße 24a
76829 Landau



Stadt Schwetzingen

Bebauungsplan „Scheffelstraße – Hölderlinstraße“

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.03.2010 (GBl. S. 416).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793).

Textliche Festsetzungen:

des Bebauungsplanes „Scheffelstraße – Hölderlinstraße“ der Stadt Schwetzingen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

i. S. v. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Im **WA2** sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen i. S. d. § 4 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

1.2 Mischgebiet (MI)

i. S. v. § 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

Einzelhandel ist nur im Erdgeschoss zulässig, folgende Sortimente sind unzulässig:

a) nahversorgungsrelevante Sortimente/ Warengruppen, zugleich zentrenrelevant:

- Lebensmittel/ Getränke
- Apotheken
- Gesundheits-/ Körperpflege/ Drogeriewaren (inkl. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel)/ Parfümerie- und Kosmetikartikel
- Genussmittel/ Tabakwaren
- Zeitschriften/ Zeitungen

b) zentrenrelevante Sortimente/ Warengruppen:

- Reformwaren (insbesondere Lebensmittel)
- Blumen
- Bücher, auch antiquarische Bücher
- Papier, Bürobedarf, Schreibwaren
- Spielwaren inkl. Modellbau
- Bastelartikel
- Bekleidung (z. B. gemischtes Sortiment, Damenoberbekleidung, Herrenoberbekleidung, Kinder-/ Babybekleidung, Sportbekleidung, sonstige Oberbekleidung, Berufsbekleidung)
- Haus- und Heimtextilien/ Kurzwaren (auch Wolle usw.) / Handarbeit/ Nähzubehör/ Stoffe
- Kleinteilige Sport- und Freizeitartikel (z. B. kleinere Sportgeräte, Sportschuhe, Hanteln, Fußbälle, kleinere Campingausrüstung, Kocher)
- Kleinteilige Baby- und Kinderartikel (z. B. Bekleidung, Spielwaren speziell für Babys und Kleinkinder)
- Schuhe (auch Sportschuhe)
- Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme

- Kleinteilige Elektrowaren (z. B. Toaster, Kaffemaschinen, Rühr- und Mixgeräte, Staubsauger, Bügeleisen) sowie Unterhaltungselektronik (z. B. Rundfunk-, Fernseh-, fototechnische Geräte, Videokameras)
- Telekommunikationsendgeräte/ Mobilfunkgeräte und Zubehör
- Computer und Zubehör, Software und Zubehör
- Tiere, Güter des zoologischen Bedarfs (z. B. Tierfutter, Käfige, Katzenbäume)
- Fahrräder und Fahrradzubehör
- Haushaltswaren (z. B. Schneidwaren/ Bestecke, Tafelgeschirr, Silberwaren), Glas/ Porzellan/ Keramik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel, Dekorationsartikel, Geschenkartikel und Souvenirs)
- Medizinisch-orthopädische Artikel
- Augenoptik
- Hörgeräte
- Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen, Antiquitäten (außer Möbel)
- Briefmarken/ Münzen
- Uhren, Schmuck
- Musikalien/ Musikinstrumente und Zubehör

Unzulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO.

Ausnahmsweise sind der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität dienende Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

1.3 **Gewerbegebiet (GE)**

i. S. v. § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

Einzelhandel ist nur im Erdgeschoss zulässig. Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente sind unzulässig: Es gelten die Listen a und b unter 1.2.

Unzulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten i. S. v. § 8 Abs. 3 Nrn 2 und 3 BauNVO.

1.4 **Sondergebiet-Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel (SO1 und SO2)**

i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO

Die gesamte Verkaufsfläche im Erdgeschoss beträgt maximal 2824 m². Innerhalb dieser Fläche sind nachfolgende Sortimente und Einrichtungen zulässig:

- Lebensmittel, Getränke einschließlich Bäcker bis zu einer Verkaufsfläche von 2694 m²
- Pharmazeutische Produkte bis zu einer Verkaufsfläche von 130 m²

Daneben sind branchenübliche Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche – maximal jedoch 200m² - zulässig.

Im SO1 sind Anlagen für gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig.

Im SO2 sind Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 17 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeinschrieb als **Grundflächenzahl** (GRZ), als **maximale Traufhöhe** (THmax) und als **maximale Firsthöhe** (FHmax) festgesetzt.

2.1. Im **WA1** und **WA2** darf die zulässige Grundfläche durch die **Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen** bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

2.2. Die **maximale Traufhöhe (THmax)** wird an der dem Straßenraum zu gekehrten Gebäudewand bestimmt. Sie ist der Abstand zwischen der im Mittel gemessenen Höhenlage der Straßenachse und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Außenwand.

2.2 Die **maximale Firsthöhe (FHmax)** ist der Abstand zwischen der im Mittel gemessenen Höhenlage der Straßenachse und dem Schnittpunkt der beiden Dachflächen. Bei Pultdächern bildet der Schnittpunkt der höheren oberen Außenwand mit der Dachfläche die maximale Firsthöhe.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO

Die **abweichende Bauweise 1** (a1) ist wie folgt definiert:

Halboffene Bauweise: Anbau an die nord-östliche seitliche Grundstücksgrenze.

Die **abweichende Bauweise 2** (a2) ist wie folgt definiert:

Geschlossene Bauweise unter Beachtung der seitlichen Baugrenzen.

Die **abweichende Bauweise 3** (a3) ist wie folgt definiert:

Offene Bauweise, die Länge der Hausformen darf 50 m überschreiten.

4. Garagen und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nrn 4 und 22 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO

Im **WA3** und **WA4** sowie im **MI** sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausnahmsweise sind Tiefgaragen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn

- hierdurch die zulässige GRZ i. S. v. § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten wird,
- die Tiefgarage nicht über das angrenzende Straßenniveau hinausragt und
- die Tiefgarage begrünt wird.

5. Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nrn 4 und 22 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO

5.1 In den Wohngebieten **WA1** bis **WA4** sind Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind) in einer Größe von bis zu 20 m³ umbautem Raum auch auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Im Mischgebiet **MI** sind Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebengebäude i. S. d. § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Bei öffentlichen und privaten Parkplätzen ist für je 5 Stellplätze oder je 100 qm Parkplatzfläche 1 großkroniger Laubbaum auf einer Pflanzinsel von mindestens 10 qm bei einer Mindestbreite von 3 m (alternativ: 12 qm Mindestgröße bei einer Mindestbreite von 2,50 m) anzupflanzen und zu unterhalten.

Örtliche Bauvorschriften:

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

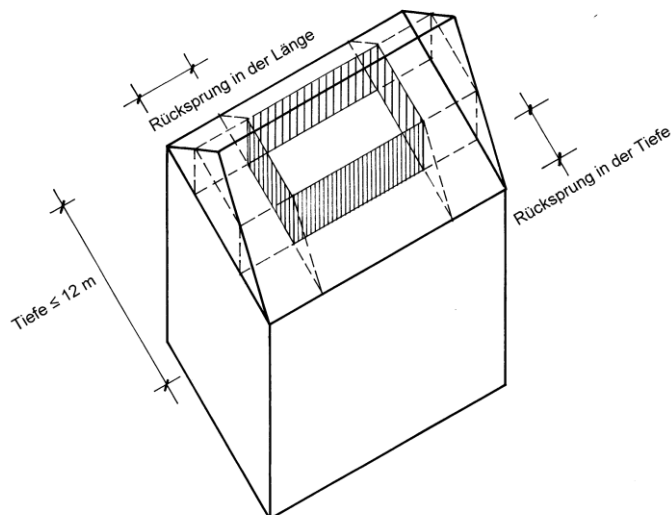
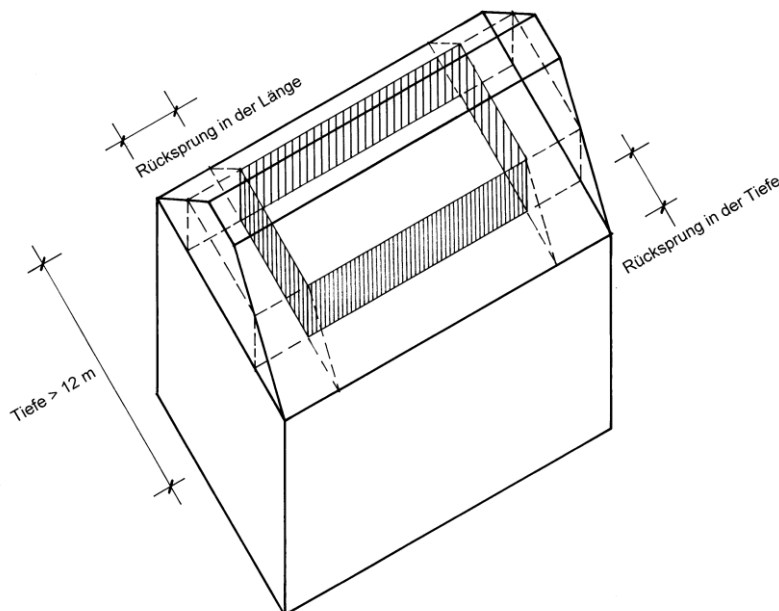
1.1 Dächer

1.1.1 Die Dächer in **WA1** bis **WA4**, **MI** und **SO1** sind zulässig:

- als Satteldächer mit einer beidseits gleichen Dachneigung von 30 bis 40 Grad oder
- als Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5 Grad

Ausnahmsweise sind Staffelgeschosse zulässig, wenn diese

- die zulässige Dachkubatur des SD nicht überschreiten und
- auf allen vier Gebäudeseiten in gleichem Maß ein Rücksprung erfolgt.



- 1.1.2 Die Dächer im **GE** und **SO2** sind zulässig:
- als Pultdächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad oder
 - als Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5 Grad
- 1.1.3 Flachdächer sind mit einer Begrünung zu versehen. Bei Errichtung von Solar-energiegewinnungsanlagen kann auf die Dachbegrünung verzichtet werden.
- 1.1.4 Auf allen Dachformen sind Solarenergiegewinnungsanlagen zulässig.
- 1.2 Außenwände ab einer Länge von 40 m sind architektonisch oder durch Fassadenbegrünung zu gliedern.

2. Werbeanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

- 2.1 Werbeanlagen auf den Dächern sind unzulässig. Auch Teile von Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Dachfläche nicht überragen.
- 2.2 Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sowie im Freiflächenbereich sind zu einer gemeinsamen Anlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander abzustimmen.
- 2.3 Werbepylone, Werbesäulen und Werbefahnen dürfen eine Höhe von 8,00 m nicht überragen.
- 2.4 Je angefangene 75 m² Grundstücksfläche ist 1 m² Werbefläche zulässig.

3. Nicht überbaute Flächen/ Nebenanlagen/ Einfriedungen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3.1 Vorzonen

- 3.1.1 Die Vorgärten der Wohnbebauung sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Benutzung als Garage, Carport, Stellplatz bzw. Arbeits- oder Lagerfläche ist nicht zulässig.
- 3.1.2 In den Vorzonen – Fläche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie - von **MI**, **SO1**, **SO 2** und **GE** sind Stellplätze, Lager- und Ausstellungsflächen unzulässig.

3.2 Einfriedungen

Einfriedungen in der Vorgartenzone sind unzulässig.

- 3.3 Standorte für bewegliche Müllsammelbehälter sind optisch durch Begrünung oder bauliche Vorkehrungen abzuschirmen.

Begründung:

des Bebauungsplans „Scheffelstraße - Hölderlinstraße“ der Stadt Schwetzingen und der Örtlichen Bauvorschriften

Begründung	3
A. Geltungsbereich	3
B. Erfordernis der Planaufstellung	4
C. Einbindung in die übergeordnete Planung	4
1. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	
3. Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels in Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen	
4. Einzelhandelskonzept 2015 – Gesamtkonzept für die künftige Einzelhandelsentwicklung an den Standorten Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen	
D. Bestehende Rechtsverhältnisse	9
1. Planungsrechtliche Situation	
2. Grundbesitzverhältnisse	
E. Bestand, Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen - Begründung	9
1. Erschließungssituation - Erschließungskonzept	
2. Vorhandene Nutzungen – Konzept Art der baulichen Nutzung	
3. Baustruktur – Konzept Bauweise	
4. Nutzungsdichte – Nutzungskonzept	
4.1 Überbaute Grundflächen	
4.2 Gebäudehöhen	
5. Umwelt	
6. Kampfmittel	
7. Flächenbilanz	
F. Wirkungen der Festsetzungen auf das Eigentum	22
G. Folgeverfahren	23

Örtliche Bauvorschriften	24
1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	
2. Werbeanlagen	
3. Nicht überbaute Flächen/ Einfriedungen	
Literatur	27
Anhang: Bestehende Nutzungen	28

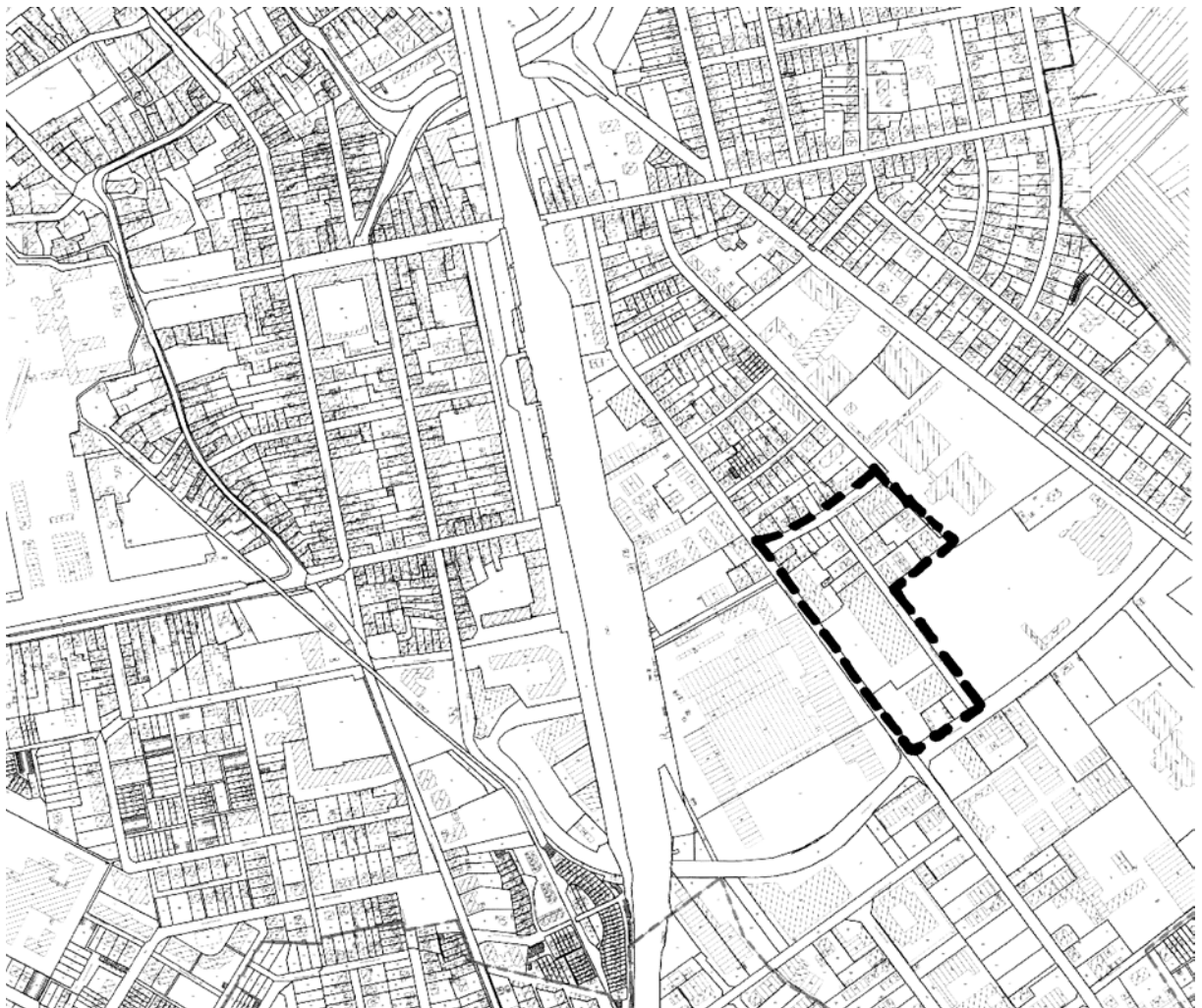
Begründung

A. Geltungsbereich

Das ca. 3,5 ha große Plangebiet liegt südöstlich des Schwetzingener Zentrums, östlich der Bahnanlagen. Es wird wie folgt begrenzt:

- nach Süd-Westen durch die Scheffelstraße
- nach Nord-Westen durch die Nikolaus-Lenau-Straße
- nach Nord-Osten durch die Goethestraße und Hölderlinstraße und
- nach Süd-Osten durch den Odenwaldring bzw. die Südtangente

Der Geltungsbereich sowie die Lage sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



B. Erfordernis der Planaufstellung

Das Plangebiet ist durch Umstrukturierungen geprägt. So wurden im Jahr 2003 ehemalige Gewerbebetriebe durch zwei Lebensmittelmärkte süd-westlich der Hölderlinstraße ersetzt. Bei einem der beiden Lebensmittelmärkte handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, der (ursprünglich genehmigt auf der Grundlage der BauNVO 1962) nach der geltenden planungsrechtlichen Situation innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes (aufgrund der Änderung vom 21.12.2004 gilt mittlerweile die BauNVO 1990) und auch im angrenzenden unbeplanten Innenbereich nicht zulässig ist.

Mit der Aufgabe des Verlagsgebäudes an der Scheffelstraße steht nun eine weitere Umstrukturierung an. Die ursprünglich beantragte Nutzung mit drei jeweils kleinflächigen Fachmärkten ist aus städtebaulicher Sicht an diesem nicht integrierten Standort nicht vertretbar. Dies ergibt sich aus dem vom Gemeinderat am 18.11.2010 beschlossenen „Einzelhandelskonzept 2015 – Gesamtkonzept für die künftige Einzelhandelsentwicklung an den Standorten Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen“. Danach sollen künftig durch die Einzelhandelsansiedlung weder die Funktionsfähigkeit der Schwetzinger Innenstadt noch die wohnortnahe bzw. integrierte Nahversorgung der beiden anderen Kommunen beeinträchtigt werden. Konkret bedeutet dies, dass nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente nur noch in den zentralörtlichen Versorgungsbereichen angesiedelt werden können.

Das Plangebiet selbst liegt jedoch außerhalb der zentralörtlichen Versorgungsbereiche. Der Bauantrag für das geplante Fachmarktzentrum wurde zwischenzeitlich verbeschieden, das Widerspruchsverfahren ruht derzeit noch wegen der laufenden Veränderungssperre. Zwischenzeitlich ist eine anderweitige Umnutzung des ehemaligen Verlagshauses erfolgt.

Der Bebauungsplan „Scheffelstraße – Hölderlinstraße“ dient der Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes 2015 an diesem nicht integrierten Standort. Mit den Festsetzungen soll der Schutz der bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe und gleichzeitig eine Erweiterung der Verkaufsflächen mit zentrenschädlichen Sortimenten ausgeschlossen werden.

C. Einbindung in die übergeordnete Planung

1. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans vom 16.03.1994 wird das gesamte Plangebiet als Siedlungsfläche – Wohnbauflächen und gewerbliche Flächen - ausgewiesen. Die geplante Festsetzung von Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen entspricht somit den Vorgaben des Regionalplans.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans Unterer Neckar, Plankapitel 2.2.5 – Einzelhandelsgroßprojekte des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-

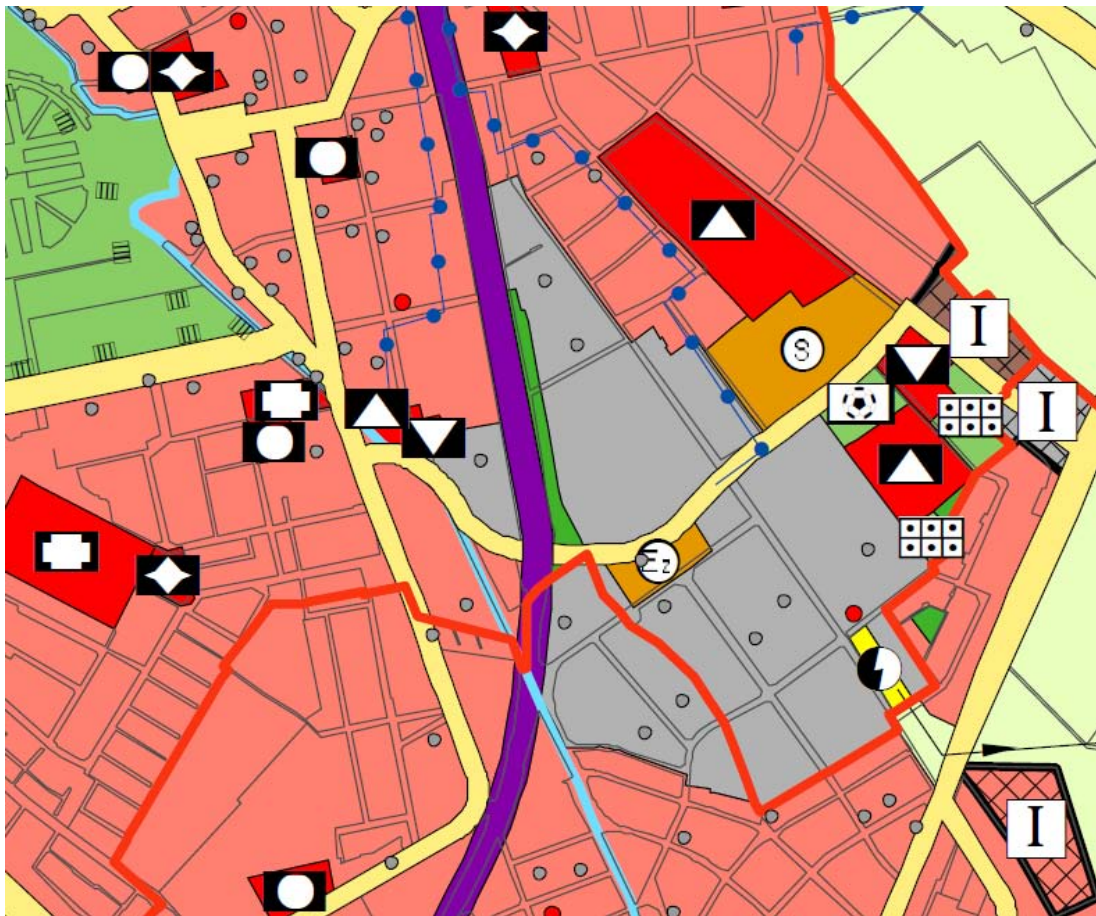
Odenwald vom 15.05.2006 trifft planerische Aussagen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten:

- **Grundsatz** „Verbrauchernahe Versorgung“
Danach soll die verbrauchernahe Versorgung gewährleistet werden. Hierzu sollen mit Hilfe der Bauleitplanung die innerörtlich zentral und günstig zu Wohngebieten gelegenen Standorte des Einzelhandels gefördert werden.
- **Ziel** „Zentralörtliche Standortbereiche“
Nach den verbindlichen Festlegungen des Regionalplans dürfen regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellten zentralörtlichen Standortbereichen angesiedelt werden. Regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind nach Möglichkeit auch den zentralörtlichen Standortbereichen zuzuordnen. Wenn hierfür keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Ansiedlung und Erweiterung solcher Betriebe vorrangig in die dargestellten Ergänzungsstandorte zu lenken. Die Ansiedlung und Erweiterung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten außerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche und Ergänzungsbereiche ist ausgeschlossen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB muss der Bebauungsplan diese verbindlichen regionalplanerischen Vorgaben – unter Berücksichtigung vorhandener und bestandsgeschützter Nutzungen - beachten, eine Abwägung mit anderen Belangen ist nicht möglich. Das **Plangebiet liegt außerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche und der Ergänzungsstandorte**, großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ist hier nicht zulässig. Bei der anstehenden Planung geht es aber nicht um die Neuansiedlung eines solchen Betriebes, sondern vielmehr um eine Bestandssicherung und den Ausschluss einer Erweiterung.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan 2015/ 2020 vom 13.07.2006 stellt für den nord-westlichen und nord-östlichen Teil des Geltungsbereiches **Wohnbauflächen** dar. Nach Süden hin sind **gewerbliche Bauflächen** vorgesehen.

Die planungsrechtliche Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, Mischgebiet und Gewerbegebiet ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Hingegen widerspricht die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Im vorliegenden Bebauungsplan der Innenentwicklung i. S. v. § 13a BauGB ist eine Ausnahme vom Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S.1 BauGB zulässig. Der Flächennutzungsplan kann nach Inkrafttreten des Bebauungsplans berichtigt werden.



Darüber hinaus werden - auf der Grundlage des Einzelhandelsgutachtens 1999 zu Schwetzingen - folgende Leitvorstellungen zur Versorgung durch den Einzelhandel formuliert:

Die vorhandene gewachsene zentrale Geschäftslage von Schwetzingen soll in ihrer Attraktivität und Urbanität gesichert werden, damit der hoch spezialisierte Einzelhandel aus dieser Lage nicht abwandert. So bleibt die Schwetzipger Innenstadt ein wichtiger Einkaufsbereich. Darüber hinaus soll die Nahversorgung in den Stadtteilen und angrenzenden Gemeinden gesichert werden.

3. Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels in Ofersheim, Plankstadt und Schwetzingen

Das Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels in Ofersheim, Plankstadt und Schwetzingen des Nachbarschaftsverbandes vom 9.03.2009 resultiert aus der nachbargemeindlichen Abstimmungspflicht des § 2 Abs. 2 BauGB = interkommunales Abstimmungsgebot. Es hat folgendes Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels entwickelt:

- Stärkung der Nahversorgung in integrierten Lagen. Aufgrund der bestehenden deutlichen Unterversorgung hinsichtlich der verbrauchernahen Nahversorgung in Oftersheim und Plankstadt haben diese Gemeinden derzeit Vorrang.
- Stärkung der mittelzentralen Funktion von Schwetzingen. Plankstadt und Oftersheim streben keine Zulässigkeiten an, die in Konkurrenz zu Schwetzingen als Mittelzentrum stehen könnten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind mit dem Leitbild vereinbar.

4. Einzelhandelskonzept 2015 – Gesamtkonzept für die künftige Einzelhandelsentwicklung an den Standorten Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen

Das vom Gemeinderat am 18.11.2010 beschlossene „Einzelhandelskonzept 2015 – Gesamtkonzept für die künftige Einzelhandelsentwicklung an den Standorten Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen“ sieht unter anderem vor, dass nahversorgungs- und zentrenrelevante Hauptsortimente grundsätzlich nur in den zentralörtlichen Versorgungsbereichen angesiedelt werden dürfen.

Im Einzelhandelskonzept 2015 wird die Einzelhandelsentwicklung der Stadt Schwetzingen in der Zeit von 1998 bis 2008 aufgezeigt. Demnach wurden die gesamtstädtischen Verkaufsflächen um ca. 49 % ausgeweitet und die Position des Einzelhandelsstandortes Schwetzingen gegenüber 1998 weiter gestärkt. Die Versorgungssituation im Lebensmittelbereich aber auch im Nicht-Lebensmittelbereich konnte deutlich verbessert werden. Mit einer Zentralitätskennziffer von 161 ist Schwetzingen ein starker Einzelhandelsstandort.

Gleichzeitig hat die Innenstadt als Einkaufsstandort innerhalb Schwetzingens im Untersuchungszeitraum an Bedeutung verloren. So hat der Anteil der innerstädtischen Verkaufsfläche an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche von ca. 30 % auf ca. 17 % abgenommen. Auch absolut hat die Verkaufsfläche abgenommen. Im Städtevergleich erreicht der Anteil der innerstädtischen Verkaufsflächen an den gesamten Verkaufsflächen der Stadt Schwetzingen unterdurchschnittliche Werte.

Dennoch ist eine klare Versorgungsfunktion der Schwetzingener Innenstadt erkennbar:

- Klares Zentrum für Waren des mittelfristigen Bedarfsbereiches (ca. 70 % der Gesamtfläche mittelfristiger Bedarf in Schwetzingen)
- Versorgungsfunktion im kurzfristigen Bedarfsbereich (ca. 20 % der Gesamtfläche kurzfristiger Bedarf in Schwetzingen)

Zugleich bestehen Ausbaupotentiale in zentrenprägenden Warengruppen innerhalb der Innenstadt.

Die zentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt wird durch die starke Stellung des Einzelhandels in nicht integrierten Gewerbegebietslagen geschwächt.

Die Haupteinkaufsstandorte Schwetzingens befinden sich in nicht integrierter Lage. Hier sind ca. 76 % aller Einzelhandelsverkaufsflächen angesiedelt und ca. 62 % des gesamten Schwetzinger Einzelhandelsumsatzes werden hier erwirtschaftet.

In den nicht integrierten Gewerbegebietslagen dominieren folgende Versorgungsfunktionen:

- ca. 68 % der Gesamtfläche kurzfristiger Bedarf in Schwetzingen
- ca. 90 % der Gesamtfläche langfristiger Bedarf in Schwetzingen

Der oben erwähnte Leistungsausbau des Einzelhandelsstandortes Schwetzingen basiert somit in erster Linie auf einer Ansiedlung leistungsstarker Betriebe mit überörtlicher Bedeutung und zwar in nicht integrierten Lagen. Hierzu zählt auch der Standort Scheffelstraße Hölderlinstraße. Hier werden ca. 40 bis 45 % des Umsatzes mit Kunden aus Ofersheim und Plankstadt erwirtschaftet.

Zur Stärkung der Innenstadt soll künftig der innerstädtische Einzelhandel quantitativ durch gezielte Ergänzungen des Branchenmixes und qualitativ weiterentwickelt und der bestehende Einzelhandel noch weiter gestärkt werden.

Gleichzeitig soll außerhalb der Innenstadt eine restriktive Ansiedlungspolitik für Einzelhandelseinrichtungen betrieben werden. Dies ist erforderlich, um die Wettbewerbssituation mit Ofersheim und Plankstadt zu entspannen und die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an den hierfür geeigneten Standorten nicht zu gefährden.

Die Grundsätze der Einzelhandelssteuerung in Schwetzingen können wie folgt zusammengefasst werden:

Grundsatz 1: Zentrenrelevanter und damit auch nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ist künftig nur im zentralen Versorgungsbereich Schwetzingens zulässig.

Grundsatz 2: Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel soll auf bereits etablierte Einzelhandelsstandorte konzentriert und an einzelnen Standorten gänzlich ausgeschlossen werden.

Grundsatz 3: In Gebieten mit Ausschluss von Einzelhandel ist für Gewerbebetriebe der Verkauf von selbst hergestellten/ montierten Waren auf einer untergeordneten Fläche bis zu 800 m² ausnahmsweise zulässig.

Mit dem Bebauungsplan „Scheffelstraße – Hölderlinstraße“ wird das Einzelhandelskonzept 2015 kurzfristig umgesetzt. Dabei wird der baurechtliche Einzelhandelsbestand festgesetzt.

D. Bestehende Rechtsverhältnisse

1. Planungsrechtliche Situation

Hierzu auch Anhang: Bestehende Nutzungen

Die bebauten Grundstücke beidseits der Hölderlinstraße sind durch den Bebauungsplan „Goethestraße – Hölderlinstraße“ vom 14.07.1967 überplant. Dabei ist die Wohnbebauung direkt nord-östlich der Hölderlinstraße als **Reines Wohngebiet** und nord-westlich hiervon als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt. Nach Osten hin sieht der Bebauungsplan süd-westlich entlang der Hölderlinstraße ein **Gewerbegebiet** vor.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Verlängerte Goethestraße und Hölderlinstraße“ vom 12.05.1981 wurde ein Teilbereich entlang der Nikolaus-Lenau-Straße überplant. Hierin wurde die **Bauflucht** näher an die Nikolaus-Lenau-Straße heran geschoben, um eine geplante Wohnbebauung realisieren zu können.

Eine erneute Änderung des Bebauungsplans erfolgte mit dem Bebauungsplan „verlängerte Goethestraße – Hölderlinstraße“ 3. Änderung vom 21.12.2004. Um bei der Einzelhandelsentwicklung künftig eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, wurde die Fassung der BauNVO von 1962 auf die Fassung der BauNVO von 1990 umgestellt. Somit sind großflächige Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet nicht mehr zulässig. Allerdings ist diese GE-Festsetzung in absehbarer Zeit nicht umsetzbar und somit wohl funktionslos. Sie ist mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden.

Der süd-westliche Teil des Blockbereiches entlang der Scheffelstraße wurde bislang nicht überplant. Auch die Wohnbebauung direkt südlich des Hebelgymnasiums ist bisher nicht planungsrechtlich gesichert. Es handelt sich in beiden Fällen somit um **unbeplante Innenbereiche** im Sinne von § 34 BauGB. Eine aktive Steuerung der Einzelhandelsentwicklung und der Wohnentwicklung ist hier nicht möglich.

2. Grundbesitzverhältnisse

Mit Ausnahme der Erschließungsflächen befinden sich alle Grundstücke in Privateigentum.

E. Bestand, Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen - Begründung

1. Erschließungssituation - Erschließungskonzeption

Bestand

Das Plangebiet und vor allem die hier angesiedelten Einzelhandelsbetriebe werden über den Kreisel an der Südtangente/ Scheffelstraße erschlossen. Die Leistungsfähigkeit des Kreisels ist bereits heute ausgeschöpft, so dass die planungsrechtliche Zulässigkeit von zusätzlichen Nutzungen, die viel Verkehr auslösen (wie bspw. Einzelhandelsbetriebe) nicht unbedenklich ist.

Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt die vorhandenen Verkehrsflächen fest.

2. Vorhandene Nutzungen – Konzept Art der baulichen Nutzung

Bestand

Hierzu auch Anhang: Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet zeichnet sich durch sehr unterschiedliche Nutzungsarten aus.

Die Blöcke nord-östlich der Hölderlinstraße und süd-östlich der Nikolaus-Lenau-Straße/ nord-westlich der Hölderlinstraße werden durch Wohnbebauung geprägt. Während süd-östlich der Scheffelstraße Einfamilienhäuser vorherrschen ist im Block nord-östlich der Scheffelstraße Geschosswohnungsbau mit einer entsprechend hohen Nutzungsdichte anzutreffen. Der **Wohncharakter** ist vorherrschend.

Einer der beiden im Jahr 2003 genehmigten Lebensmittelmärkte an der Hölderlinstraße ist ein **großflächiger Einzelhandelsbetrieb**, der gemeinsam mit dem zur gleichen Zeit genehmigten zweiten **kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb** die Blocksituation nachhaltig prägt. Vorherrschend ist hier der **Lebensmittel-einzelhandel**, der noch durch einen weiter südlich des Odenwaldrings angrenzenden Lebensmitteldiscounter ergänzt wird.

Verkaufsfläche der beiden vorhandenen Lebensmittelmärkte im Plangebiet:

Die Verkaufsfläche ist die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die vom Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Flächen des Windfangs und des bei SB-Läden vor der Zugangssperre liegenden Kassenvorraums. Zur Verkaufsfläche sind auch die Bereiche zu zählen, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber Ware für ihn sichtbar ausliegt und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwägt und abpackt. Schaufenster, soweit diese den Kunden zugänglich sind, und ständig zum Verkauf vorgesehene Freiflächen rechnen zur Verkaufsfläche¹.

¹ Fickert/ Fieseler: Baunutzungsverordnung – Kommentar, 11. Auflage, 2008, S. 857 und 858

Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Lebensmittel- und Getränkemarkt		Kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb Lebensmittelmarkt	
Sortiment	Verkaufsfläche	Sortiment	Verkaufsfläche
Getränke	390,18 m ²	VKF Lebensmittel	703,13 m ²
Lebensmittel	1827,19 m ²		
Kassenbereich	306,69 m ²	VKF Bäcker	40,48 m ²
Windfang	36,72 m ²		
VKF großflächiger Einzelhandelsbetrieb			
Bäcker Sitzbereich	96,36 m ²		
Nebenbereich	33,76 m ²		
VKF Bäcker			
	130,12 m ²		
VKF Apotheke			
	129,59 m ²		
Summe der Verkaufsfläche	2820,49 m²	Summe der Verkaufsfläche	743,61 m²
Imbiss	134,58 m ²		
Geschossfläche*	4340 m²	Geschossfläche	1064 m²

* einschließlich Tagesklinik

In der derzeitigen planungsrechtlichen Situation ist der bestehende großflächige Einzelhandelsbetrieb unzulässig. Dies resultiert aus der Anpassung an die BauNVO 1990 im Jahr 2004.

Der baurechtliche Bestand des großflächigen Lebensmittelvollsortimenters - seit der Umstellung auf die BauNVO 1990 nur noch formell-rechtmäßig ausgeübte Nutzung – ist geschützt. Da die materiell-rechtliche Zulässigkeit fehlt, ist

- bei Abgang – bspw. durch Brand – das gleiche Gebäude mit der gleichen Nutzung an diesem Standort
- eine Erweiterung der Verkaufsflächen

- eine Änderung der Sortimente

nicht mehr möglich.

Direkt nord-westlich angrenzend an den bereits bestehenden großflächigen Lebensmittelmarkt wurde im Obergeschoss eine **onkologische Tagesklinik** mit Arztpraxis und Praxis für Physiotherapie eingerichtet. Im Erdgeschoss befinden sich Nebenräume und Lager des großflächigen Lebensmittelmarktes. Die onkologische Tagesklinik wird von der Scheffelstraße her kommend über die Zufahrten zum Lebensmittelmarkt erschlossen. Dies ist durch Baulast öffentlich-rechtlich gesichert.

Einzelhandel in begrenztem Umfang beinhaltet auch die **Tankstelle** mit Shop und Waschstraße. Diese Nutzung ist allgemein in **Gewerbegebieten** zulässig.

Die Ecke Nikolaus-Lenau-Straße/ Scheffelstraße wird durch zwei Wohn-/ Geschäftsgebäude mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss geprägt. Auf dem nach Süd-Osten angrenzenden Grundstück wurde ein Verlagsgebäude aufgegeben. Zunächst beabsichtigte der Grundstückseigentümer hier eine Umnutzung zu einem **Fachmarkt** – bestehend aus 3 eigenständigen Märkten - mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Textil, Schuhe und Drogerie) auf einer Verkaufsfläche von insgesamt ca. 1360 m² (in Ergänzung zu den bereits bestehenden Lebensmittelmärkten) und hat am 19.03.2007 mit Änderung am 29.03.2007 einen entsprechenden Bauantrag eingereicht. Zwischenzeitlich hat der Eigentümer das ehemalige Verlagsgebäude anderweitig umgenutzt.

Der Standort Scheffelstraße – Hölderlinstraße ist bereits heute durch eine Funktionsmischung von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel, privaten Dienstleistungen und Gastronomie geprägt und verfügt daher über eine hohe Attraktivität, die über die Grenzen von Schwetzingen hinausreicht. Das Angebot an nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten dient nur in geringem Umfang der verbrauchernahen, fußläufig gut erreichbaren Versorgung der Oststadt und ist daher hinsichtlich der vorhandenen Verkaufsflächen völlig überdimensioniert. Das Einzelhandelsangebot ist deutlich auf motorisierte Kunden ausgerichtet.

Nach Süd-Westen, süd-westlich der Scheffelstraße, grenzt ein großer produzierender Gewerbebetrieb an den Geltungsbereich an.

Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen eine verträgliche Nutzungsordnung innerhalb und außerhalb des Plangebietes gewährleisten. So ist im nord-westlichen Teil des Plangebietes eine Nutzungsstaffelung von Gewerbe (außerhalb des Plangebietes) über Mischnutzung hin zu Wohnen vorgesehen.

Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan **einschränkende Festsetzungen zur Zulässigkeit des Einzelhandels**. Die Erforderlichkeit dieser Festsetzungen ergibt sich aus dem Einzelhandelskonzept 2015 – Gesamtkonzept für

die künftige Einzelhandelsentwicklung an den Standorten Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen.

Die Ansiedlungspotentiale in allen Bedarfsbereichen sollen so gesteuert werden, dass

- die Schwetzingener Innenstadt – ZVB - gestärkt wird und somit ihre zentrale Versorgungsfunktion langfristig wahrnehmen kann.
- die verbrauchernahe Versorgung in Plankstadt ausgebaut werden kann.
- die verbrauchernahe Versorgung in Oftersheim ausgebaut werden kann.

Damit diese Ansiedlungspotentiale in die zentralörtlichen Versorgungsbereiche gelenkt werden können, ist laut Grundsatz 1 des Umsetzungskonzepts zentrenrelevanter und damit auch nahversorgungsrelevanter Einzelhandel (jeweils Hauptsortimente) künftig nur noch im zentralen Versorgungsbereich Schwetzingens zulässig. So wird eine größere Planungssicherheit geschaffen, die letztlich dazu führt, dass innerstädtische Entwicklungspotentiale wie beispielsweise der Messplatz in Wert gesetzt werden können.

Die damit verbundene Steuerung des **nahversorgungsrelevanten Einzelhandels** am nicht integrierten Standort Scheffelstraße - Hölderlinstraße bedeutet:

- keinen Ersatz wegfallender Betriebsstätten im Bereich Lebensmittel und
- keine Neuansiedlung von Betriebsstätten im Bereich Lebensmittel

Ausnahmsweise kann nahversorgungsrelevanter Einzelhandel außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Schwetzingen angesiedelt werden, wenn das entsprechende Vorhaben ganz überwiegend der Versorgung des jeweiligen Gebietes dient und damit eine standortgerechte Verkaufsflächendimensionierung aufweist. Der Standort Scheffelstraße – Hölderlinstraße mit dem vorhandenen Angebot an nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient nachweislich nicht der ganz überwiegenden Versorgung des unmittelbaren Umfeldes. Das Nahversorgungsangebot hat überörtliche Bedeutung und ist wegen der städtebaulichen Verhältnisse (größtenteils gewerblich geprägte Umgebung, Zäsur hin zu östlichen Wohnbereichen durch die L 600) überwiegend auf Autokunden ausgerichtet. Es dient somit nicht der ganz überwiegenden Versorgung des unmittelbaren Umfeldes und ist auch hinsichtlich der Verkaufsflächendimensionierung nicht standortgerecht. Vielmehr befindet sich der bestehende Einzelhandel außerhalb des zentralörtlichen Versorgungsbereiches - nicht integrierte Lage - und steht somit in Konkurrenz

- zum zentralen Versorgungsbereich Schwetzingener Innenstadt sowie
- zu den Bemühungen in Oftersheim und Plankstadt eine verbrauchernahe Versorgung auf- bzw. auszubauen

Die damit verbundene Steuerung des **zentrenrelevanten Einzelhandels** am nicht integrierten Standort Scheffelstraße – Hölderlinstraße in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort Westliche Scheffelstraße bedeutet den Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente. Eine Ansiedlung bisher an diesem Standort nicht vorhandener zentrenrelevanter Hauptsortimente ist aus städtebaulicher Sicht sehr kritisch zu beurteilen, weil Lebensmittelmärkte und Märkte mit zentrenrelevanten Sortimenten wechselseitig voneinander profitieren und somit verstärkt Kaufkraft aus anderen Gebieten in der Stadt abziehen würden. Eine solche Agglomeration von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben in Verbindung mit privaten Dienstleistungen und sonstigen Innenstadtfunktionen wie Gastronomie hätte einen innenstadttypischen Funktionsmix zur Folge:

- Es würde ein zusätzlicher zentraler Versorgungsbereich in Konkurrenz zum zentralen Versorgungsbereich Innenstadt entstehen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der zentral gelegenen und gut – zu Fuß und mit ÖPNV - erreichbaren Innenstadt, die ohnehin schon geschwächt ist. Die Innenstadt würde weiter veröden und könnte letztlich ihre Versorgungsfunktion nicht mehr wahrnehmen.
- Die kürzlich abgeschlossene Sanierungsmaßnahme „Quartier II“ sowie die anstehenden Sanierungsmaßnahmen in den förmlich beschlossenen Sanierungsgebieten „Herzogstraße – Schlossplatz“ und „Kernstadt“ zur Erhöhung der Attraktivität und Urbanität der Schwetzingener Innenstadt würden konterkariert.
- Es wäre eine deutliche Verkehrszunahme zu erwarten, die aufgrund der begrenzten Aufnahmefähigkeit des Kreisels an der Südtangente/ Scheffelstraße zu erheblichen verkehrlichen Engpässen führen würde. Verkehrsplanerische Maßnahmen wären erforderlich.

Aus diesen Überlegungen heraus sind am Standort Scheffelstraße - Hölderlinstraße nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente grundsätzlich unzulässig. Der öffentliche Belang der Sicherung der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen – hier vor allem der nicht-motorisierten Bevölkerung, deren Anteil infolge der zunehmenden Überalterung ansteigend wird - wird stärker gewichtet als das Eigentümerinteresse an einer maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Grundstücke. Die weitere Ausübung der verwirklichten bisherigen Nutzung wird durch die Planungen nicht unmöglich gemacht und wird auch nicht wesentlich erschwert. Vielmehr ermöglicht der sich aus der Baugenehmigung ergebende Bestandsschutz eine Fortführung der bestehenden kleinflächigen Einzelhandelsnutzung mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten.

Die zulässigen bzw. nicht zulässigen Sortimente sind in der „**Schwetzingener Liste**“ abschließend aufgelistet. Das o. g. beantragte Fachmarktzentrum ist demnach am nicht integrierten Standort unzulässig. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans soll der baurechtliche Einzelhandelsbestand gesichert und gleichzeitig eine Erweiterung sowie Neuansiedlung von Verkaufsflächen mit innenstadtschädlichen Sortimenten ausgeschlossen werden.

Folgende Nutzungskonzeption ist vorgesehen:

- **Allgemeines Wohngebiet**

Das bisher festgesetzte Allgemeine Wohngebiet süd-westlich der Hölderlinstraße soll auch künftig als solches festgesetzt werden. Hingegen soll das nord-östlich der Hölderlinstraße festgesetzte Reine Wohngebiet im Interesse einer nutzungsverträglichen Zuordnung als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 Abs. 3 sind unzulässig.

- **Mischgebiet**

Der Bereich mit Mischgebietscharakter an der Ecke Scheffelstraße/ Nikolaus-Lenau-Straße wird als Mischgebiet festgesetzt.

Das Mischgebiet dient gleichermaßen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Um den zulässigen Störgrad im Mischgebiet abzusenken, sind nur in der Erdgeschoss-ebene kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Gewerbebetriebe sind allgemein zulässig.

Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind unzulässig. Der Ausschluss der nicht-kerngebietstypischen Vergnügungsstätten ergibt sich aus der unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung innerhalb einer Gemengelage. Eine weitere Beeinträchtigung des Wohnens soll ausgeschlossen werden. In der Entwurfsfassung des Gesamtkonzeptes für die künftige Steuerung der Ansiedlungen von Vergnügungsstätten in Schwetzingen – derzeit in Aufstellung - ist eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht vorgesehen.

- **Gewerbegebiet GE**

Der vorhandene kleinflächige Lebensmitteldiscounter sowie die vorhandene Tankstelle einschließlich Handwerk, Dienstleistung und Einzelhandel werden mit einem GE überplant. Hier sind unter Bezugnahme auf das Einzelhandelskonzept 2015 nur in der EG-Ebene kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig.

Da die vorhandenen Einzelhandelseinrichtungen nicht ganz überwiegend der Versorgung dieses Gebietes dienen und zudem auch keine standortgerechte Verkaufsflächendimensionierung aufweisen, würde eine planungsrechtliche Sicherung beider Lebensmittelanbieter auf lange Sicht eine Überversorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in nicht integrierter Lage bedeuten und so dem Nahversorgungskonzept widersprechen. Daher soll langfristig das Angebot an nahversorgungsrelevanten Sortimenten an diesem Standort reduziert werden.

Wegen des enormen Preisdrucks vor allem bei den Discountern kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass kleinflächige Discounter sich wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten auf Dauer nicht auf dem

Markt behaupten können und leer stehen. So kann auch an diesem Standort in absehbarer Zeit mit einer Betriebsaufgabe gerechnet werden. Da eine Erweiterung der Verkaufsflächen den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzepts entgegenlaufen würde, ist eine planungsrechtliche Sicherung des Bestands unter Zulassung einer größeren Verkaufsfläche nicht angebracht.

Hingegen leistet der großflächige Vollsortimenter einen Beitrag zur verbrauchernahen Versorgung und ist aufgrund der genehmigten Verkaufsflächen voraussichtlich längerfristig konkurrenzfähig. Mit der Aufgabe ist somit in überschaubarem Zeitraum nicht zu rechnen.

Langfristiges planerisches Ziel ist daher die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden großflächigen Vollsortimenters, während auf dem Gelände des Discounters eine sonstige gewerbliche Entwicklung erfolgen soll. So ergibt sich die Chance auf die Entwicklung einer positiven Bau- und Nutzungsstruktur.

Der vorhandene Lebensmittelmarkt ist, so wie er baurechtlich genehmigt und gebaut wurde, geschützt. Die vorhandene Tankstelle ist ebenfalls in ihrem Bestand geschützt. Eine Ersatzbebauung wird nach den neuen Festsetzungen beurteilt.

Um auch künftig die gewerbliche Entwicklung zu sichern, sind innerhalb des Gewerbegebietes Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten unzulässig.

- **SO-Großflächiger Einzelhandel**

Der bestehende großflächige Lebensmittelvollsortimenter auf Flst-Nr. 821/1 wird mit zwei SO-Gebieten Großflächiger Einzelhandel überplant. Die Unterscheidung in SO1 und SO2 ergibt sich aus den unterschiedlichen Gebäudehöhen und Dachformen, bei der Ermittlung der Grund- und Verkaufsflächenzahl sind **SO1** und **SO2** als eine Einheit anzusehen. Die SO-Festsetzung wurde gewählt, weil sie in der bestehenden Situation am ehesten geeignet ist, den Bestand zu sichern und gleichzeitig eine Erweiterung der vorhandenen Verkaufsflächen sowie eine Änderung der Sortimente einzuschränken.

Folgende Festsetzungsalternativen standen zur Diskussion:

Bei einer **GE-Festsetzung** kann kaum davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit die angestrebte gewerbliche Entwicklung umgesetzt wird. Vielmehr wird der bestehende großflächige Einzelhandelsbetrieb, der erst 2003 genehmigt und gebaut wurde, aufgrund der hier getroffenen Investitionen auf einen nicht absehbaren Zeitraum weiter betrieben. Eine GE-Festsetzung wäre mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden.

Eine **Herausnahme des großflächigen Einzelhandelsbetriebes aus dem Plangebiet** ist wegen der bestehenden GE-Festsetzung bereits heute mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Mit einer **Fremdkörper-**

festsetzung könnte für den bestehenden großflächigen Vollsortimenter ein erweiterter Bestandsschutz betrieben werden, die Anwendungsvoraussetzungen fehlen jedoch.

Mit der Festsetzung eines **SO-großflächiger Einzelhandel** kann zum einen der bestehende großflächige Einzelhandelsbetrieb in seinem Bestand gesichert (Eigentumsschutz versus Entwicklungsziel) und gleichzeitig eine Erweiterung der vorhandenen Verkaufsflächen sowie eine Änderung der Sortimente ausgeschlossen werden. Diese Festsetzung bietet für die Stadt Schwetzingen die größte planungsrechtliche Sicherheit. Erst bei konkreten Änderungen wird eine erneute Planung erforderlich. Dann können auch in einem zweiten Schritt die Ziele und Maßnahmen des Einzelhandelskonzeptes 2015 und das Anpassungsgebot vollständig umgesetzt werden.

Für den bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetrieb innerhalb der beiden SO-Gebiete-Großflächiger Einzelhandel werden die bestehenden **Verkaufsflächen** festgeschrieben. Demnach sind auf Grundstück Flst-Nr. 821/1 nur im Erdgeschoss Verkaufsflächen bis maximal 2824 m² zulässig.

Die zulässige **Geschossfläche** beider SO-Gebiete zusammen ergibt sich aus der zulässigen GFZ von 0,5. Dies entspricht einer absoluten Geschossfläche von 4895 m² und einer Steigerung gegenüber der bestehenden Geschossfläche um 12,8 %. Somit hat der bestehende Lebensmittelvollsortimenter in gewissem Umfang noch Entwicklungsmöglichkeiten.

Im SO1 sind Anlagen für gesundheitliche Zwecke und im SO2 Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig. Diese Festsetzungen sind bestandsorientiert.

Der private Belang – Eigentumsinteresse an einer möglichst optimalen wirtschaftlichen Verwertung – muss dem öffentlichen Belang – Steuerung der Einzelhandelsentwicklung Schwetzingens zur Sicherung der zentralen Versorgungsstrukturen – untergeordnet werden. Einen Eingriff in die tatsächlich ausgeübte Nutzungsart bereitet der Bebauungsplan nicht vor, der baurechtliche Einzelhandelsbestand wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

3. Baustruktur – Konzept Bauweise

Bestand

Die Wohnbebauung im Plangebiet ist durch eine offene Bauweise geprägt. Soweit Bebauungspläne vorhanden sind, setzen diese eine offene Bauweise bzw. Kettenhäuser fest. Hingegen weist die bislang nicht überplante Mischnutzung offene und halboffene Bauweise sowie Grenzbebauung auf. Im Bereich der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe sind zum Teil Gebäude mit Längen von mehr als 50 m vorhanden, sie verfügen über seitliche Grenzabstände.

Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen

Mit der Festsetzung der Bauweise soll die vorhandene Bebauung aufgegriffen und weiterentwickelt werden.

- **Abweichende Bauweise**

Im Bereich der Wohnbebauung **WA3** entlang der Nikolaus-Lenau-Straße wird **abweichende Bauweise 1** (a1) festgesetzt. Es handelt sich um eine halboffene Bauweise mit einem Grenzanbau an der nord-östlichen seitlichen Grundstücksgrenze.

Im Bereich des Mischgebietes **MI** nord-östlich der Scheffelstraße wird **abweichende Bauweise 2** (a2) festgesetzt. Es handelt sich um eine geschlossene Bauweise unter Beachtung der seitlichen Baugrenzen.

Für die Sondergebiete **SO1** und **SO2** zwischen Scheffelstraße und Hölderlinstraße ist **abweichende Bauweise 3** (a3) vorgesehen. Hier gilt offene Bauweise – die Länge der Hausformen darf 50 m überschreiten.

- **Offene Bauweise**

In den verbleibenden Baugebieten wird **offene Bauweise** (o) festgesetzt.

4. Nutzungsdichte - Nutzungskonzept

4.1 Überbaute Grundflächen

Bestand

Der Wohnblock zwischen Hölderlinstraße und Goethestraße weist z. T. einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf. Dieser resultiert vor allem aus den rückwärtig hergestellten Garagenhöfen und der begrünter Tiefgarage, die wegen der hohen Nutzungsdichte – Geschosswohnungsbau – auch erforderlich sind. Für die überplante Wohnbebauung entlang der Hölderlinstraße setzt der bestehende Bebauungsplan eine GRZ von 0,3 fest.

Der Versiegelungsgrad der Wohnbebauung süd-westlich der Hölderlinstraße fällt dagegen deutlich geringer aus, was auch an der aufgelockerten Wohnbebauung liegen dürfte. Der Blockinnenbereich ist weitgehend frei von Garagen und Nebenanlagen. Die bisher festgesetzte GRZ von 0,4 ist in jedem Fall eingehalten.

Die unbeplanten Flächen entlang der Scheffelstraße sowie die bestehenden Lebensmittelmärkte und Tankstelle sind nahezu zu 100 % versiegelt. Der **hohe Versiegelungsgrad** ergibt sich weniger aus den bestehenden Hauptgebäuden selbst – hier sind die maximalen Werte der BauNVO eingehalten - als vielmehr aus den großflächigen Stellplatzanlagen. Letztere überschreiten deutlich die zulässigen Werte der BauNVO 1990 – lediglich bis zu 80 % ist eine Versiegelung zulässig.

Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen

Mit der Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen soll die künftige bauliche Entwicklung gesteuert werden. Dabei wird langfristig eine teilweise Entsiegelung der Oberflächen angestrebt.

• **Überbaubare Grundstücksflächen**

Bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im **WA1** bis **WA4** sowie im **MI** sollen die maximal zulässigen Werte der BauNVO 1990 zugrunde gelegt werden.

Für die verbleibenden Baugebiete wird eine GRZ aus dem Bestand abgeleitet, mit der Folge, dass die maximal zulässigen Werte nach BauNVO 1990 unterschritten werden:

SO 1 + SO 2 mit einer GRZ von 0,5
GE mit einer GRZ von 0,5

Die GRZ-Werte der bestehenden Hauptgebäude liegen zum Teil deutlich unter diesen Werten. Bereits vorhandene (und baurechtlich genehmigte) höhere Versiegelungsgrade genießen Bestandsschutz. Erst bei baulichen Veränderungen gelten die festgesetzten GRZ-Werte.

In den Bereichen **WA1** und **WA2** befinden sich Grundstücke, die zu 100 % versiegelt sind. Zur Berücksichtigung des Bestandes sind Überschreitungen der zulässigen GRZ durch Flächen von Zubehöranlagen bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

Um die Versiegelungseffekte abzumildern, sieht der Bebauungsplan vor, dass alle 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum auf einer Pflanzinsel gepflanzt werden soll.

• **Baufenster**

Bei den Wohngebieten und dem Mischgebiet verlaufen die bandartigen Baufenster entlang des Blockrandes, so dass die Blockinnenbereiche von Bebauung frei bleiben und der Verbesserung der Wohnqualität dienen.

Im Block süd-westlich der Hölderlinstraße sind Garagen nur innerhalb der Baufenster zulässig. Ausnahmsweise sind Tiefgaragen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn diese nicht über das angrenzende Straßenniveau herausragen, begrünt werden und die zulässigen GRZ-Werte eingehalten sind. Stellplätze und Nebenanlagen bis zu einer bestimmten Größe sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Block nord-östlich der Hölderlinstraße gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen, sofern die zulässigen Nutzungsmaße eingehalten werden. Nebenanlagen sind nur bis zu einer bestimmten Größe außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Innerhalb der Sondergebiete 1 und 2 und des Gewerbegebietes verläuft das Baufenster entlang der Hölderlinstraße. Bereits vorhandene Stellplatzanlagen hin zur Scheffelstraße liegen außerhalb des Baufensters, sind aber auch auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen ausdrücklich zulässig.

Die bestehende Oberflächenversiegelung ist in ihrem Bestand geschützt – erst bei baulichen Veränderungen ist eine Reduzierung des Versiegelungsgrades zu erwarten. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird nicht in die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Grundstücke eingegriffen.

4.2 Gebäudehöhen

Bestand

Die Gebäudehöhen innerhalb des Plangebietes fallen sehr unterschiedlich aus. Es gibt keine annähernd homogene Höhenentwicklung.

Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen

Im gesamten Geltungsbereich werden zur Regelung der Gebäudehöhen eine **maximale Traufhöhe** sowie eine **maximale Firsthöhe** festgesetzt. Beide Höhenangaben orientieren sich am Bestand und lassen in gewissem Umfang noch eine Entwicklung in der Höhe zu. Bei der Festsetzung der maximalen Firsthöhe werden folgende Aspekte zu Grunde gelegt:

- die zulässige maximale Traufhöhe
- im **WA1** bis **WA4**, **MI** und **SO1** eine durchschnittliche Gebäudetiefe von 12 m
- im **SO2** und **GE** eine durchschnittliche Gebäudetiefe von 20 m
- die zulässige Dachform und die zugehörige zulässige Dachneigung

Bei Pultdächern ist der höhere Dachabschluss mit der maximalen Firsthöhe gleichzusetzen.

Der Bebauungsplan lässt eine Aufstockung der onkologischen Tagesklinik um ein weiteres Geschoss zu. Die abstandsrechtlichen Vorschriften nach Landesrecht bleiben hiervon unberührt. Hierdurch erreicht das Gebäude die Traufhöhe des bestehenden Verlagshauses. Die Abschirmwirkung zur nord-westlich angrenzenden Wohnbebauung wird hierdurch erhöht.

Die bestehende Höhenentwicklung der Gebäude ist in ihrem Bestand geschützt. Darüber hinaus bietet der Bebauungsplan weitgehend in geringem

Umfang eine zusätzliche Höhenentwicklung an. Einen Eingriff in die tatsächliche Höhenentwicklung der Gebäude bereitet der Bebauungsplan nicht vor.

5. Umwelt

Das Plangebiet ist vollständig bebaut. In Bereichen gewerblicher Nutzung liegt die Oberflächenversiegelung bei nahezu 100 %. Die Bereiche mit Wohnnutzung sind bei niedrigerer Nutzungsdichte gut durchgrünt und bei Geschosswohnungsbau bis zu 100 % versiegelt. Insofern sind die Bodenfunktionen bereits heute größtenteils beeinträchtigt. Aufgrund der zwischenzeitlich novellierten BauNVO 1990 ist längerfristig mit einer teilweisen Entsiegelung der Oberflächen zu rechnen.

Die Grundstücke Flst-Nrn 821/1 und 821/4 wurden bis ca. 2002 umweltrelevant genutzt (u. a. Druckerei) und inzwischen neu bebaut bzw. einer Nutzungsänderung zugeführt. Im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der heutigen Einkaufsmärkte wurden 2004 lokal erhöhte Schadstoffgehalte ermittelt und ordnungsgemäß entsorgt. Die umwelttechnischen Untersuchungen beschränkten sich primär auf die heutigen Parkplatzflächen. Es ist deshalb nicht gänzlich auszuschließen, dass bei zukünftigen Erdarbeiten auf diesem Areal lokal abfallrelevantes Bodenmaterial angetroffen wird, welches ggf. zu entsorgen ist.

Die vorhandenen Grünflächen sind intensiv gärtnerisch genutzt und insofern nicht von Bedeutung für Fauna und Flora. Teilweise werden sie durch die Festsetzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen von Bebauung freigehalten.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete infolge der Planungen.

6. Kampfmittel

Auf der Grundlage von multitemporalen Luftbildauswertungen wurde das Plangebiet auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht. Demnach kann eine absolute Kampfmittelfreiheit nicht bescheinigt werden. Auf dem Luftbild ist zu erkennen, dass Schwetzingen im 2. Weltkrieg bombardiert wurde. Im Nahbereich um das Untersuchungsgebiet sind Bombentrichter und auch Schäden an Gebäuden zu erkennen. Der daraus konzipierte „Bombardierte Bereich“ ragt auf der südwestlichen Seite in die Untersuchungsfläche hinein (Parkplatz auf Flst-Nr. 821/1). In diesem Bereich sollen im Zuge von Einzelmaßnahmen weitergehende Untersuchungen auf mögliche Kampfmittel durchgeführt werden.

Im Übrigen hat die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern auf der Restfläche ergeben.

7. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Plangebietes be- trägt	3,51 ha	100,0 %
Davon entfallen auf:		
Allgemeines Wohngebiet	1,13 ha	32,19 %
Mischgebiet	0,35 ha	9,97 %
Gewerbegebiet	0,57 ha	16,24 %
Sondergebiet	0,98 ha	27,92 %
Straßenverkehrsfläche einschließlich Geh- wege	0,48 ha	13,68 %

F. Wirkung der Festsetzungen auf das Eigentum

Der Bebauungsplan „Scheffelstraße - Hölderlinstraße“ soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierbei sollen im Einzelnen folgende Planungsziele berücksichtigt werden:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
- die Belange des Umweltschutzes
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Darüber hinaus wird durch die Einzelhandelssteuerung die Entwicklung der verbrauchernahen Nahversorgung in den Nachbargemeinden Ofersheim und Plankstadt und somit das Interesse am Aufbau einer eigenen Nahversorgung ausreichend berücksichtigt.

Diese öffentlichen Belange wurden im Bebauungsplanverfahren mit den Interessen der Grundstückseigentümer auf eine möglichst optimale wirtschaftliche Verwertbarkeit von Grundstücken abgewogen.

Die Festsetzung der zulässigen Nutzungsarten begrenzt die wirtschaftliche Verwertbarkeit der betroffenen Grundstücke nur so weit wie es zum Erreichen der dargestellten Planungsziele unbedingt notwendig ist.

Einen Eingriff in die tatsächlich ausgeübte Nutzungsart bereitet der Bebauungsplan nicht vor, die bestehende gewerbliche Nutzung wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

G. Folgeverfahren

In den überwiegend bebauten Bereichen ist keine Umlegung erforderlich. Vereinzelt können in Teilbereichen Grenzregelungen die Umsetzung des Bebauungsplans erleichtern.

Örtliche Bauvorschriften

Die Baustruktur innerhalb des Plangebietes ist sehr heterogen geprägt. Auf der einen Seite gilt es, die vorhandene Wohn- und Mischbebauung mit ihren typischen Gestaltelementen zu erhalten. Auf der anderen Seite prägen großflächige Gebäude und starke Freiflächenversiegelungen das Plangebiet. Mit Hilfe der örtlichen Bauvorschriften sollen nur im unbedingt notwendigen Maß gestalterische Vorgaben getroffen werden.

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Bestand

Je nach Funktion des Gebäudes sind innerhalb des Plangebietes unterschiedliche Dachformen anzutreffen:

- Sattel- und Flachdächer bei Wohngebäuden bzw. Wohn- und Geschäftshäusern
- Flach- und Pultdächer bei gewerblich genutzten Gebäuden mit relativ großer Gebäudetiefe

Darüber hinaus zeichnen sich vor allem gewerblich genutzte Gebäude durch lange, ungegliederte Fassaden aus.

Gestaltkonzept

Je nach Baugebiet sollen Dächer als Sattel-, Pult- oder Flachdach zulässig sein. Für jede Dachform sind geeignete Dachneigungen vorgegeben.

Ausnahmsweise sind in den Gebieten WA1 bis WA4 sowie MI und SO1 Staffelgeschosse zulässig, wenn ihre Ausmaße die zulässige Dachkubatur eines Satteldaches nicht überschreiten und auf allen vier Gebäudeseiten in gleichem Maß ein Rücksprung erfolgt.

Die zulässige Dachkubatur ergibt sich aus folgenden Festsetzungen:

- zulässige Dachform
- maximal zulässige Dachneigung
- maximale Firsthöhe – hier wird je nach Gebietsart eine Gebäudetiefe von 12 m bzw. 20 m zugrunde gelegt

Eine den örtlichen Bauvorschriften beigefügte Skizze erläutert die zulässigen Maße eines ausnahmsweise zulässigen Staffelgeschosses.

Flachdächer sollen begrünt werden. Solaranlagen auf den Dächern sind zulässig.

Außenwände ab einer gewissen Länge müssen gegliedert werden, entweder architektonisch oder durch Fassadenbegrünung.

2. Werbeanlagen

Bestand

Bereits heute sind genehmigte Werbeanlagen in vielfältiger Form und Größe sowie an unterschiedlichen Orten innerhalb des Plangebietes vorhanden:

- Werbeschilder und Werbefriese an den Gebäuden
- Werbepylone bzw. freistehende Werbesäulen unterschiedlicher Größe an Einfahrtbereichen und in exponierter Lage
- Werbefahnen entlang der Scheffelstraße

Die bestehende Werbung prägt den Charakter des Plangebietes.

Gestaltkonzept

Zur besseren städtebaulichen Integration und speziell zur Sicherung von Gebäudestrukturen im Plangebiet werden einschränkende Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen getroffen, die der Außenwerbung dienen.

So sind Werbeanlagen auf öffentlichen Flächen generell unzulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind an Gebäuden sowie im Freiflächenbereich – auf den nicht überbauten Flächen – zulässig. Dabei sind mehrere Werbeanlagen zu einer gemeinsamen Anlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander abzustimmen.

Ferner ist eine Begrenzung der zulässigen Höhe und der Gesamtoberfläche der Werbeanlagen – relativer Wert in Bezug auf die Grundstücksgröße - vorgesehen.

Grundlage für diese Festsetzungen ist der Bestand der bereits genehmigten Werbeanlagen. Das vorhandene Maß kann geringfügig überschritten werden.

3. Nicht überbaute Flächen/ Einfriedungen

Bestand

In Bereichen gewerblicher Nutzung sind vereinzelt Lagerflächen sowie Mülltonnen in den Vorzonen zur Straße hin eingerichtet. Hierdurch wird das Erscheinungsbild des Straßenraumes negativ beeinflusst.

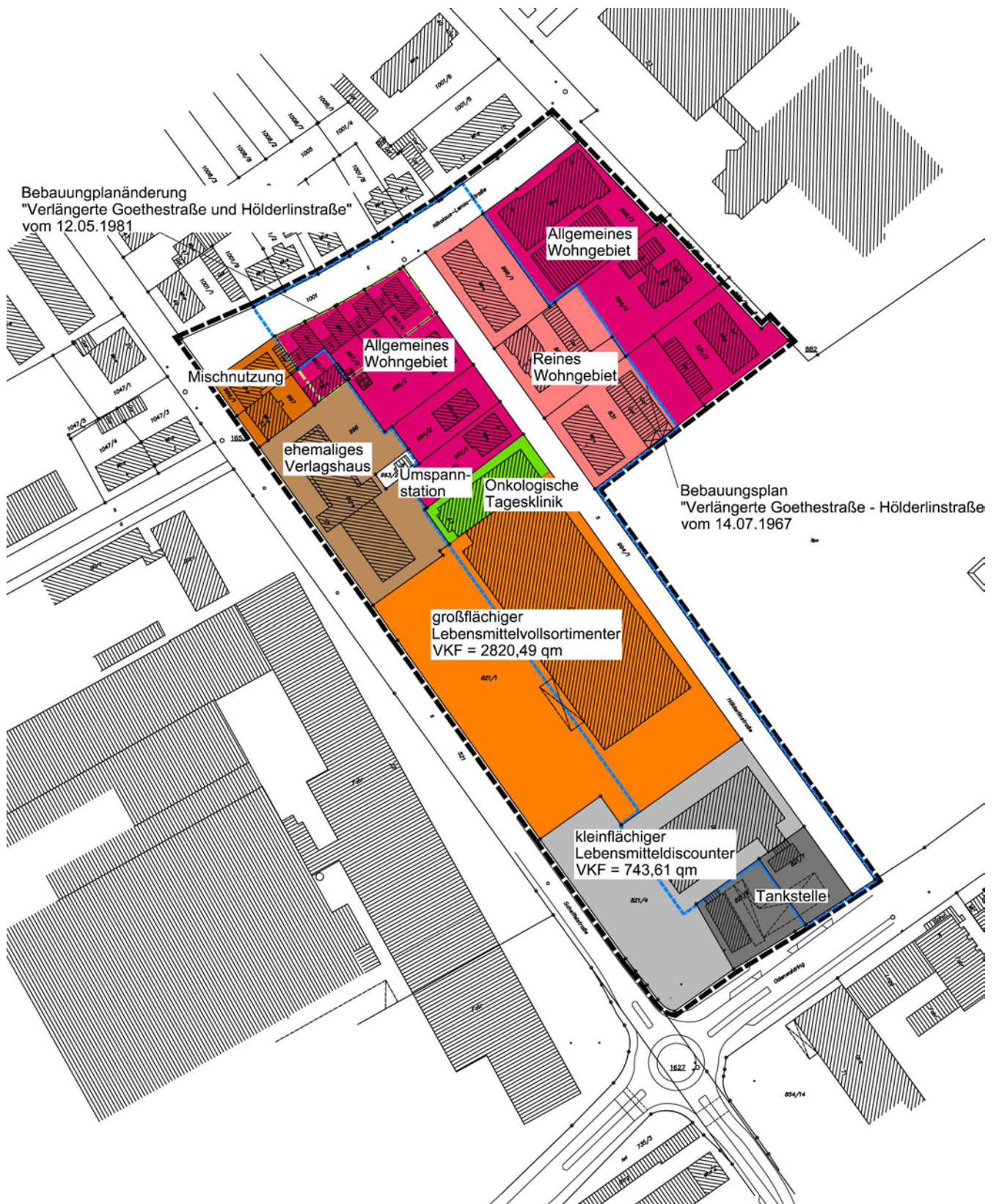
Gestaltkonzept

Die Vorzonen zwischen Bauflucht und Straßenbegrenzungslinie sollen grundsätzlich von Stellplätzen, Garagen, Lager- und Ausstellungsflächen freigehalten werden. Hier soll eine Begrünung angestrebt werden. Der halböffentliche Charakter soll erhalten bleiben.

Literatur:

1. Verband Region Rhein-Neckar: Regionalplan Unterer Neckar vom 16.03.1994
2. Verband Region Rhein-Neckar: Teilregionalplan Plankapitel 2.2.5 Einzelhandel des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald vom 15.05.2006
3. Nachbarschaftsverband Heidelberg - Mannheim: Flächennutzungsplan 2015/ 2020 vom 13.07.2006
4. Nachbarschaftsverband Heidelberg – Mannheim: Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels in Offersheim, Plankstadt und Schwetzingen, 9.03.2009
5. Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung: Nachbarschaftsverband Heidelberg – Mannheim - Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Einzelhandels – Bestandsaufnahme, Stärken-Schwächen-Analyse, Kaufkraftströme und Prognosen, 1999
6. Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung: Nahversorgungsuntersuchung für den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, 2004
7. ECON-CONSULT Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Beratungsgesellschaft mbH & Co. KG: Stadtmarketing Schwetzingen – Stärken- / Schwächenprofil, 2000
8. Imakomm AKADEMIE GmbH: Gesamtkonzept für die künftige Einzelhandelsentwicklung an den Standorten Offersheim, Plankstadt und Schwetzingen – Einzelhandelskonzept 2015 – Umsetzungskonzept, Oktober 2010
9. Imakomm AKADEMIE GmbH: Gesamtkonzept für die künftige Steuerung der Ansiedlungen von Vergnügungsstätten in Schwetzingen, Juli 2010, Entwurf – das Gesamtkonzept ist in Aufstellung
10. Bender & Stahl: Stadt Schwetzingen - Verkehrsentwicklungsplan 2020, Ludwigsburg 2004

Anhang: Bestehende Nutzungen



Hinweise:

1. Kampfmittel

Anhand einer multitemporalen Luftbilddauswertung stuft der Kampfmittelbeseitigungsdienst den südwestlichen Bereich des Plangebietes als „Bombardierten Bereich“ ein. Hier gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern. Für den restlichen Teil des Plangebietes hat die Luftbilddauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern ergeben. Nach den bisherigen Erkenntnissen kann eine absolute Kampfmittelfreiheit jedoch nicht bescheinigt werden.

Bei Einzelvorhaben im „Bombardierten Bereich“ sind vor Baubeginn weitere Überprüfungen erforderlich.

Erdarbeiten im gesamten Plangebiet sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 21.12.2006 (GABl. S. 16) beschränken sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln sowie die Auswertung von Luftbildmaterial.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Für diese Aufgabe können jedoch auch private Kampfmittelräumfirmen beauftragt werden.

2. Niederschlagswasser

Nach § 45b Abs. 3 Wassergesetz-Baden-Württemberg soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.01.1999 bebaut oder befestigt werden, u. a. versickert werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Für eine mögliche Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Flächen ist u. a. die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr BW über die zentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 maßgebend. Niederschlagswasser wird danach schadlos und bei Wohnbebauung erlaubnisfrei beseitigt, wenn es z. B. in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden versickert wird. Die Mulden müssen ausreichend dimensioniert sein. Dies gilt auch für im Gewerbegebiet anzusiedelnde Betriebe für das zu versickernde Niederschlagswasser.

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss untersucht und gegeben sein. Möglicherweise kann auch nur ein Teil des Niederschlagswassers versickert werden. Das setzt jedoch voraus, dass der Untergrund von Schadstoffen unbelastet ist. Einem Ausräumen von Deckschichten zum Zweck der Versickerung wird nicht zugestimmt.

Wird Niederschlagswasser von Dachflächen versickert, muss bei der Materialwahl berücksichtigt werden, dass Eindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei beschichtet oder sonst wie behandelt werden müssen. Übliche Anteile der Dachinstallation, wie Regenrinnen und –fallrohre, Kehlrinne, Verwahrungen sowie Einlaufbleche sind davon ausgenommen.

3. Altlasten/ Bodenschutz

Die Ergebnisse der z. Z. durchgeführten Nacherhebung liegen noch nicht abschließend vor. Laut den vorliegenden Informationen wurde das Grundstück Flst Nr. 821/4 bis ca. 2002 umweltrelevant genutzt (u. a. Druckerei) und inzwischen neu bebaut bzw. einer Nutzungsänderung zugeführt. Im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der heutigen Einkaufsmärkte wurden 2004 lokal erhöhte Schadstoffgehalte ermittelt. Das mit Cyaniden belastete Erdreich wurde damals ausgekoffert und ordnungsgemäß entsorgt. Die umwelttechnischen Untersuchungen beschränkten sich primär auf die heutigen Parkplatzflächen. Es ist deshalb nicht gänzlich auszuschließen, dass bei zukünftigen Erdarbeiten auf diesem Areal lokal abfallrelevantes Bodenmaterial angetroffen wird, welches ggf. zu entsorgen ist.

Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/ oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises unverzüglich zu verständigen.

4. Telekommunikation

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG beim Bauherrenbüro PTI 13, Mannheim Tel. 0621/ 294 6107, informieren.

5. Immissionen im Nahbereich von Bahnanlagen

Im Nahbereich von Bahnanlagen kann es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

6. Telekommunikationstechnische Anbindung

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen. Die Bauherren müssen sich bezüglich einer telekommunikationstechnischen Anbindung neuer Gebäude rechtzeitig mit dem Bauherrenbüro PTI 21 Mannheim in Verbindung setzen: Tel. 0621/ 294-6107.

Satzung

über den Bebauungsplan

„Scheffelstraße – Hölderlinstraße“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2011 (GBl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen den Bebauungsplan „Scheffelstraße – Hölderlinstraße“ am 14.04.2011 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom 10.11.2010 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) Lageplan im Maßstab 1: 500 mit zeichnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 10.11.2010, weitergeführt am 21.03.2011
- b) Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 10.11.2010

Zur Erläuterung ist die Begründung vom 10.11.2010, weitergeführt am 21.03.2011 beigelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Scheffelstraße - Hölderlinstraße“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung:

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schwetzingen, den 14.04.2011



Dr. René Pöttl
Oberbürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt bzw. Wortlaut der vorstehenden Satzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2011 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Schwetzingen, den 15.04.2011



Dr. René Pöttl
Oberbürgermeister

Die Satzung ist am 23.04.2011 in Kraft getreten.

Satzung

über die Örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Scheffelstraße – Hölderlinstraße“

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.03.2010 (GBl. S. 416) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2011 (GBl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Scheffelstraße – Hölderlinstraße“ am 14.04.2011 die Örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Scheffelstraße – Hölderlinstraße“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom 10.11.2010 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Scheffelstraße - Hölderlinstraße“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 7 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schwetzingen, den 14.04.2011



Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt bzw. Wortlaut der vorstehenden Satzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2011 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Schwetzingen, den 15.04.2011



Dr. René Pörtl

Oberbürgermeister

Die Satzung ist am .23.04.2011 in Kraft getreten.

